

Alumni-Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name **Art. 1**
Unter dem Namen «**Alumni-Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz **Art. 2**
Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Zweck **Art. 3**
Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen der früheren Juristischen Abteilung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der heutigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät untereinander einerseits und mit den Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät andererseits, nötigenfalls durch Gründung geeigneter Unterorganisationen;
- b) Unterstützung der Verbesserung der Unterrichts- sowie Studienbedingungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- c) Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung;
- d) Pflege von Beziehungen zu Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
- e) Materielle Unterstützung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere bestimmter Einzelprojekte;
- f) Kontaktpflege mit anderen Universitäten und deren Alumni-Organisationen, insbesondere mit der Alumni-Organisation der Absolventinnen und Absolventen eines Nachdiplomstudiums der Universität Zürich ATILA;
- g) Mitarbeit in der Dachorganisation der Alumni-Organisationen der Universität Zürich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder **Art. 4**
Mitglieder des Vereins können sein: Absolventinnen und Absolventen (und auf begründetes Gesuch auch andere ehemalige Studierende) der früheren Juristischen Abteilung der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der heutigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät; Mitglieder, Emeritae und Emeriti, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren der früheren Juristischen Abteilung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der heutigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät; Absolventinnen und Absolventen des «LL.M-Lehrgangs Internationales Wirtschaftsrecht» der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Erfolgreiche Studienabgängerinnen und Studienabgänger der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Zürich sind für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation. Ohne Antrag an den Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.

Personen, welche der Alumni-Organisation nahe stehen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 der Statuten nicht erfüllen, können als Gastmitglieder aufgenommen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.

Aufnahme **Art. 5**
Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Austritt **Art. 6**
Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Ausschluss **Art. 7**
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,
a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet
b) aus wichtigen Gründen
Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Erlöschen der **Art. 8**

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

Art. 9
Stellung ausgetretener/ausgeschlossener Mitglieder Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Art. 10
Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 11
Organe Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 12
Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Art. 13
Stellvertretung Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14

Beschlüsse Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmhaltungen unberücksichtigt bleiben.
Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende und bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 15
Traktanden Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

Art. 16
a.o. Mitglieder-
versammlung Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 17
Zuständigkeit der
Mitgliederver-
sammlung Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:
a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
b) die Änderung der Statuten;
c) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
d) die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von weiteren Vorstandsmitgliedern;
e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
f) die Festlegung des Mitgliederbeitrags;
g) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
h) die Entlastung des Vorstands;
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Art. 18
Vorstand Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.
Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer und der ehemaligen Präsidentin oder dem ehemaligen Präsidenten oder einem sonstigen Mitglied. Ein

Mitglied des Fakultätsvorstands der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist ex officio Mitglied des Vorstandes. Darüber hinaus stehen zwei Sitze im Vorstand ehemaligen Mitgliedern studentischer Organisationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu, sofern diese Mitglieder der Alumni-Organisation sind. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Art. 19
Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20
Einberufung/
Quorum Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 21
Beschlüsse Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.
Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22
Zuständigkeit Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:
a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
e) die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
f) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen;
g) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;

- h) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- i) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Präsident Art. 23
Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Rechnungsführer Art. 24
Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Geschäftsstelle Art. 25
Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle Art. 26
Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers.

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr Art. 27
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12. 2005.

Beiträge u. Haftung Art. 28
Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er beträgt maximal Fr. 40 pro Jahr, im Falle einer lebenslänglichen Mitgliedschaft maximal Fr. 800.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Vereinsmittel **Art. 29**
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision **Art. 30**
Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.

Auflösung **Art. 31**
Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Liquidation **Art. 32**
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme **Art. 33**
Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 26. November 2004, in Kraft.